

Amtsblatt für den **Landkreis Havelland**

Jahrgang 21

Rathenow, 2014-12-30

Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Havelland vom 24. November 2014 181 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 181 Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland 189

Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Havelland vom 24. November 2014

Beschluss-Nr.: BV-0006/14

Bestellung einer/eines Schriftführerin/Schriftführers und dessen/deren Vertreter/innen gemäß § 24 Abs. 3 GeschO KTvom 07.04.2009

Die Mitglieder des Kreisausschusses beschließen einstimmig, dass für die Anfertigung der Niederschriften des Kreisausschusses als Schriftführerin

Frau Nadine Hönicke, Beschäftigte des Landkreises/Auszubildende

und als stellvertretende/r Schriftführer/innen

Frau Sabine Kosakow-Kutscher, Beschäftigte des Landkreises Herr Ralf Tebling, Beschiiftigter des Landkreises Frau Kerstin Lieck, Beschéiftigte des Landkreises

bestellt werden.

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die folgenden Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Höhne, Andreas, Nr. 1404, gültig bis 13.01.2015, Brinkmann, Hans-Peter, Nr. 1087, gültig bis 31.03.2020, Henschke, Heike, Nr. 773, gültig bis 31.12.2018.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 8. Dezember 2014 die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr.: BV-0058/14) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i.V.m. § 131 Abs.1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2014 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz
- § 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr
- § 7 Gebührenreduzierung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gehören alle notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland erforderlich sind.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist:
 - (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.
 - (1.2) In Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer.
 - (1.3) In den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBI. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten.
 - (1.4) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes.
 - (1.5) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen.
 - (1.6) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.5 Genannten der Nutzer eines vorübergehend genutzten Objektes.
 - (1.7) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.6 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (2.1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührenschuldner schulden die Entleerungsgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.

- (2.2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührenschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind zugleich auch die Gebührenschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Basisgebühr

Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben.

- (1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Entsorgungskosten für Bioabfälle, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt jährlich 26,01 EUR pro haushaltsangehöriger Person.
- (1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 I-Behälter als vorgehalten.
 - (1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
60 I	10,90 EUR
120 I	21,80 EUR
240 I	43,60 EUR
360 I	65,40 EUR
1.100 I	199,84 EUR

Umleercontainer	
2.5 m ³	253,03 EUR
4,5 m ³	455,45 EUR
6,5 m ³	657,87 EUR
Presscontainer	
8,0 m ³	1.227,53 EUR
12,0 m ³	1.841,30 EUR
15,0 m³	2.301,62 EUR
20,0 m ³	3.068,83 EUR

(1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und Papierbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
60 I	14,21 EUR
120 l/Müllsack	28,42 EUR
240 I	56,83 EUR
360 I	85,25 EUR
1.100 l	260,48 EUR

Umleercontainer	
2.5 m ³	390,85 EUR
4,5 m ³	703,52 EUR
6,5 m ³	1.016,20 EUR

Presscontainer	
8,0 m ³	1.668,55 EUR
12,0 m ³	2.502,83 EUR
15,0 m ³	3.128,54 EUR
20,0 m ³	4.171,39 EUR

- (1.3) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte beträgt jährlich **26,01 EUR**. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erbracht.
- (2) Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall sowie teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung erhoben.
 - (2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

Restabfallbehälter	
60 I	2,10 EUR
120 l/Müllsack	4,20 EUR
240	8,40 EUR
360 I	12,61 EUR
1.100 l	38,52 EUR

Umleercontainer	
2.5 m ³	68,00 EUR
4,5 m ³	122,40 EUR
6,5 m ³	176,81 EUR

Presscontainer	
8,0 m ³	447,26 EUR
12,0 m³	670,89 EUR
15,0 m³	838,61 EUR
20,0 m ³	1.118,15 EUR

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt ab 01.01.2016 je Leerung:

120	3,50 EUR
-----	----------

- (3) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - (3.1) Für die Anlieferungen von Abfällen auf den Wertstoffhöfen sind nach Einstufung des notwendigen Behandlungsgrades Gebühren nach nachfolgender Tabelle zu entrichten. Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf den Waagen/ Fahrzeugwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe festgestellten Gewicht der angelieferten Menge entsprechend der jeweiligen Abfallart/-gruppe erhoben.

Abfall-	Abfallart/-gruppe	Gebühr in
arten-		EUR/t
Тур		
(3.1.1) AI	ofälle aus allen Herkunftsbereichen	
	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen	
	Behandlung unterzogen werden müssen	184,03
II	Abfälle zur Deponierung	
	Kleinmengen bis 2 Mg mit Annahme/Umschlag an den	
	Wertstoffhöfen	122,91
	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in	
	schüttfähigen Fahrzeugen	55,79
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
	Altfenster mit Holz und Glas	124,74
	Altfenster mit Kunststoff und Glas	217,06
	Altholz A I bis A IV	93,72
	Altreifen	177,54
	Autositze	86,77
	Baustyropor verschmutzt	125,86
	Dachpappe, bituminös (Abnahme nur bei Nachweis der Ungefährlichkeit, sonst Annahme als Teerpappe)	126,92

Carrinin, i	Förderbänder, Druckluftleitungen	226,09
Kunststof	fe, groß (Abmessungen größer 30 cm)	237,69
anderweit	tig nicht genannt (a. n. g.)	
Kunststof	fe, klein (Abmessungen bis 30 cm) a. n. g.	126,92
Medizinis	che Abfälle, ungefährlich	241,02
Styropor,	sauber	823,07
Teerpapp	e	262,55
KMF (Kür	nstliche Mineralfasern)	210,81
Schrott		0,00
(3.1.2) Abfälle aus s	sonstigen Herkunftsbereichen	
(3.1.2) Abfälle aus s Grünabfä	•	118,37
Grünabfä	•	118,37 0,00
Grünabfä Papier, P	lle	
Grünabfä Papier, Papie	lle appe und Kartonagen	0,00
Grünabfä Papier, Papie	lle appe und Kartonagen I aus sonstigen Herkunftsbereichen I; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,00 162,29

Bei einem Ausfall der Waage/Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach einem entsprechenden Umrechnungsfaktor der ermittelten Menge in m³ erhoben. Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

(3.2) Für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen von Abfallerzeugern aus sonstigen Herkunftsbereichen, die auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Abfallart	Gebühr in
Verneelungen die Düelestände gefährlicher Staffe enthelten eder	EUR/kg
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder	0.75
durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,75
Aufsaug- und Filtermaterialien Ölfilter	0,75
	0,75
Bremsflüssigkeiten	2,65
Frostschutzmittel	2,65
Spraydosen (Aerosole)	1,79
Feuerlöscher	4,38
gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	2,65
gebrauchte Laborchemikalien, organisch	2,65
Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,78
Lösemittelgemische	1,17
Säuren	1,54
Laugen	1,54
Fotochemikalien	1,54
Pestizide	2,16
Quecksilberhaltige Abfälle	10,05
Öle und Fette	0,56
Altfarben, Altlacke	0,78
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	
	1,54
Altmedikamente	0,80
Trockenbatterien	0,74
Bleibatterien/ NiCd-Batterien	0,98

(4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Basisgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, entsteht erstmals für ein an die Abfallentsorgung anzuschließendes Grundstück mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Die Basisgebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Änderungen gemäß § 3 Abs. 1 wirken zum 1. Kalendertag des Folgemonats. Die Basisgebührenpflicht endet zum Ende des Monats, in dem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jeder Entleerung der Restabfallbehälter.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Restabfallsäcken entsteht mit dem Erwerb der Säcke.
- (4) Bei Anlieferungen an die Wertstoffhöfe entsteht die Gebührenpflicht mit der Annahme.

§ 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Basis- und Entleerungsgebühr ist das Kalenderjahr; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Anzurechnen ist der Monat, in dem die Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 1 entsteht.
- (2) Die Basis- sowie die Entleerungsgebühren werden als Vorauszahlung durch Bescheid in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres festgesetzt. Abweichungen davon können zugelassen werden. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Basisgebühren zu den auf das Entstehen der Basisgebührenpflicht nächstfolgenden genannten Zeitpunkten anteilig fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten im Bescheid genannten Fälligkeitstermin fällig.
- (3) Die Entleerungsgebühr berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen. Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter mit einem Volumen von 60, 120 oder 240 I bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl von sechs Leerungen je Jahr abgestellt.

Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter mit einem Volumen von 360 I und mehr bereitgestellt, wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet

Werden im Erhebungszeitraum erstmals Behälter für Bioabfälle bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl von sechs Leerungen je Jahr abgestellt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der jeweils im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet.

Im Rahmen der Vorauszahlung zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge werden bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres mit dem ersten Abschlag verrechnet oder bei einer etwaigen Endabrechnung während des laufenden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Anlieferungen werden die Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Wertstoffhöfe. Die Gebühren für Anlieferungen werden mit Annahme fällig.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Basisgebühr. Für eine ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis auf Antrag hin für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.

§ 7 Gebührenreduzierung

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann die Basisgebühr auf Antrag reduziert werden.
- (2) Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:
 - (2.1) bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt;
 - (2.2) bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen;
 - (2.3) wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.
- (3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen. Die Reduzierungen gelten ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2015 in Kraft Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 01.01.2011 außer Kraft.

Rathenow, den 19. Dezember 2014

gez. Dr. Burkhard Schröder Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2014-12-19

gez. Dr. B. Schröder Landrat Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 8. Dezember 2014 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV-0065/14) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBI. I/13 Nr.18), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBI. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBI. I/13, Nr. 18) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2014 mit Beschluss Nr. 0065/14 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Nordwest und die Rettungswachen in Rathenow, Nauen, Falkensee, Etzin, Brieselang, Friesack, Stechow, Rhinow und Premnitz samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 - 1. beim Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 - 2. beim Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 - 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines
 - Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme eines

- Rettungswagens für die Notfallrettung	513,50€
- Krankentransportwagens für die Notfallrettung	513,50€
- Notarzt-Einsatzfahrzeuges	221,80€
- Notarztes	246,00€
- Notarztwagens	759,50€
- Krankentransportwagens für den Krankentransport	175,30 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- Rettungswagens für den Krankentransport

- je angefangenem Kilometer 0,54 €

175,30 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

- 1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
- 2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
- 3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 30. Dezember 2013 außer Kraft.

Rathenow, 2014-12-19

gez. Dr. B. Schröder Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2014-12-19

gez. Dr. B. Schröder Landrat

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse <u>www.havelland.de</u> abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.